

Benutzungsordnung
für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Risum-Lindholm
Träger der Kindertagesstätten in Risum und Lindholm
ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm

Der Kirchengemeinderat der Ev. Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm hat die nachfolgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in Risum und Lindholm beschlossen:

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätten Risum und Lindholm sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätten mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 : Allgemeines
- § 2 : Anzuwendende Vorschriften
- § 3 : Angebot der Kindertagesstätten
- § 4 : Öffnungszeiten, Schließzeiten, Sonderdienste
- § 5 : Aufnahme
- § 6 : Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 : Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 8 : Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 : Gesundheitsbestimmungen
- § 10 : Elternvertretung und Mitwirkung
- § 11 : Beirat
- § 12 : Beiträge
- § 13 : Haftung und Versicherungsschutz
- § 14 : Datenschutz
- § 15 : Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm.
- (2) Jede einzelne Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm.
- (3) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften

- Dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023
- Dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtungen auf:

- In der Krippe Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr – sollte es in den Kindergartengruppen oder der altersgemischten Gruppe zur Vollendung des 3. Lebensjahres keinen Platz geben, kann das Kind bis Mitte September in der Krippengruppe verbleiben oder aus pädagogischen Gründen solange nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KiTaG bis ein Wechsel dem Entwicklungsbedarf entspricht.
- In den Kindergartengruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- In altersgemischten Gruppen Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Das genaue Angebot der einzelnen Kindertagessttten regelt eine Anlage 1 zum Betrieb der Kindertagessttten.

(2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

(3) Die Familien haben die Möglichkeit, die Kinder an der Mittagsverpflegung anzumelden. Die Kosten, die hierdurch entstehen, sind von den Eltern zu tragen. Die Kindertagessttten werden durch einen Caterer beliefert. Die Kalkulation der Verpflegungskosten wird der Elternvertretung und dem Beirat vorgelegt. Die fr das Mittagessen erforderliche An- und Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Erziehungsberechtigten ber eine App, die mit dem Caterer zusammenarbeitet.

§ 4

(1) Die Kindertagessttten sind in der Regel Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr geffnet.

Halbtagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten regelt die Anlage 1 zum Betrieb von Kindertagesstätten.

(2) Über Änderungen des zeitlichen Angebots (Ganztagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Hinführungsgruppe, Früh- oder Spätdienst) entscheidet der Kirchengemeinderat nach Anhörung des Beirats. Diese Änderungen werden in der Anlage 1 der einzelnen Kindertagesstätten zu dieser Benutzungsordnung gesondert aufgeführt.

(3) Die Schließtage betragen höchstens 20 Tage pro Kalenderjahr. Diese werden im Rahmen von § 22 KiTaG unter Beteiligung der Elternvertretung und der Standortgemeinde im Beirat festgelegt. Die Schließzeiten für das kommende Kalenderjahr werden nach Anhörung des Beirats vom Kirchengemeinderat festgelegt und bis zum 01. Juli für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.

(4) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte Lindholm 2 Wochen, während der Osterferien 1 Woche vor oder nach Ostern und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Kindertagesstätte Risum ist während der Sommerferien 3 Wochen und am Heiligabend und Silvester geschlossen. Die weiteren Schließtage verteilen sich über das Jahr.

(5) Gehen die Sommerferien in Schleswig-Holstein über den 31.7. hinaus, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit die Betreuungsverträge der Kinder, die in dem Sommer zur Schule kommen, zu verlängern. Die Verlängerung ist abhängig von den Öffnungszeiten der Kita. Die Abfrage für eine verbindliche Anmeldung der Verlängerung wird bis November des Vorjahres stattfinden.

(6) Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrags aus diesem Grund erfolgt nicht.

(7) In Fällen von Unwettern oder Katastrophen bleiben die Kindertagesstätten dann geschlossen, wenn der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein oder der Landrat des Landkreises Nordfriesland den Schulbesuch aussetzen. Wird der Schulbesuch freigestellt, werden in unseren Kindertagesstätten „Bedarfsgruppen“ eingerichtet.

(8) Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich von den Erziehungsberechtigten oder den beauftragten Personen (siehe § 8 Abs. 4-7 dieser Benutzungsordnung) abzuholen. Der Träger ist berechtigt, bei verspätetem Abholen der Kinder außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten pro angefangenen 30 Minuten eine Betreuungsgebühr von 10,00 € zu erheben.

§ 5

Aufnahme

(1) In unseren Kindertagesstätten werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen. Die Einteilung der Kinder auf die einzelnen Plätze bzw. die einzelnen Gruppen erfolgt durch die Kita-Leitung.

(2) Die Voranmeldung des Kindes ist über das Kitaportal des Landes Schleswig Holstein durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Die Aufnahmen erfolgen in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Der Einzugsbereich jeder Kindertagesstätte ist in der Anlage 1 geregelt. Außerhalb des Einzugsbereichs wohnende Kinder können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung aufgenommen werden.

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheiden die Kita Leitungen in Absprache mit dem Träger über die Vergabe der Plätze der Einrichtungen. Es wird sich dabei nach den in den Einrichtungen geltenden schriftlich festgelegtem Aufnahmeverfahren gerichtet, das öffentlich zugänglich ist. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.

(5) Durch § 18 Abs. 7 Satz 2 KiTaG werden die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dem Einrichtungsträger vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätten relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes oder den Nachweis einer bestehenden Immunität und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält.

(6) Laut Masernschutzgesetz des Bundes müssen Kinder grundsätzlich vor Aufnahme in den Kindertagesstätten gegen Masern geimpft oder eine Immunität nachgewiesen sein. Andernfalls muss der Nachweis erbracht werden, dass aus medizinischen Gründen eine solche Impfung nicht erfolgen muss oder kann.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersgemischte Gruppe) für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung betreut wurden.

§ 7

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Für die schulpflichtigen Kinder ist keine Abmeldung erforderlich.

(2) Aus wichtigen Gründen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn

1. das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht hat, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, die Erziehungsberechtigten werden vorab schriftlich informiert,

2. die Eltern unbegründet mit der Zahlung der Beiträge in Höhe von drei Monatsbeiträgen in Verzug sind und gemahnt wurden,

3. die in dieser Benutzungsordnung geregelten Pflichten der Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden.

Der Träger ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen. Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Die Kündigung des Trägers muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter_innen.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Mitarbeiter_innen der Einrichtung und endet wieder mit der Übergabe am Ende der Betreuungszeit an die Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben müssen, das Kind abgeholt werden darf. Ebenso wird vereinbart, ob bestimmte Personen als Abholpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben mindestens eine aktuelle Telefonnummer anzugeben, unter der eine zur Betreuung des Kindes berechtigte Person für die Kindertagesstätten zu erreichen ist.
- (8) Für jedes Kind sollte angestrebt werden, einen mindestens zweiwöchigen zusammenhängenden Urlaub mit den Erziehungsberechtigten pro Kindergartenjahr von der Kindertagesstätte zu haben, selbst wenn die Einrichtung durchgängige Betreuungsmöglichkeiten anbietet.
- (9) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine geplante Änderung des ersten Wohnsitzes (Umzug) unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Gesundheitsbestimmungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kita-Leitung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien bzw. Unverträglichkeiten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich mit der Angabe des Krankheitsgrundes zu benachrichtigen.

(3) Bei ersten Anzeichen von Krankheit (z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall) und bei ansteckenden Hauausschlägen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind nicht in die Einrichtung zu geben (Infektionsschutzgesetz §§ 33 + 34). Zeigen sich während des Besuches der Einrichtung Krankheitssymptome, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind schnellstmöglich abzuholen oder von einer/m ermächtigten Dritten abholen zu lassen.

(4) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Bas. 2 Bundesseuchengesetz) (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

Auf Verlangen der Leitung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 10

Elternvertretung und Mitwirkung

(1) Die Elternvertretung wird gemäß § 32 Absatz 1 KiTaG zu Beginn des Kita Jahres (spätestens bis zum 30. September jeden Jahres) auf der Elternversammlung /Elternabend gewählt.

(2) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätten und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertagesstätten.

§ 11

Beirat

(1) Für die Kindertagesstätten wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers, der Gemeinden, der Kindertagesstätte und der Elternvertretung an.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Beirates richten sich nach § 32 KiTaG und nach der Geschäftsordnung des Beirates.

§ 12

Beiträge

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragsordnung erhoben.

(2) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in 12 Teilbeträgen gezahlt wird. Der Teilbetrag ist auch während der Schließzeiten der Einrichtung in den Ferienzeiten (siehe § 4 Abs. 3 dieser Ordnung) zu entrichten.

§ 13

Haftung und Versicherungsschutz

(1) Für Kinder besteht ein Versicherungsschutz aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung sowie im Rahmen der Sammelversicherungen der Nordkirche für

1. den direkten Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg
2. die Dauer des vereinbarten Aufenthaltes in der Einrichtung
3. alle Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben und
4. alle Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung bzw. des Grundstücks (z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste).

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(3) Verlust, Verwechselung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes (z.B. Brille usw.) sind nicht versichert. Eine Haftung wird nur übernommen, wenn die Schadensursache aus einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht.

§ 14

Datenschutz

(1) Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Kindertagesstätten und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

(2) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung und Einzug der Elternbeiträge erforderlich sind, darf der Träger ausschließlich zu diesem Zwecke verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; diese dürfen nicht an anderer Stelle übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur im Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(3) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)

-Unterschrift-

-Unterschrift-

Vorstehende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 11.09.2025
2. Dauerhaft auf der Internetseite der Kirchengemeinde Risum-Lindholm unter <https://kirche-risum-lindholm.de/kindergaerten/> zur Einsichtnahme bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Gemeindebrief am 15.09.2025.